

Smoothies

sind sogenannte Ganzfruchtgetränke. Im Gegensatz zu herkömmlichen Fruchtsäften wird bei Smoothies mit Ausnahme von Schale und Kern die ganze Frucht verarbeitet. Um eine cremige Konsistenz zu erhalten wird das Fruchtpüree mit Fruchtsäften verdünnt. Eine lebensmittelrechtliche Definition gibt es bislang jedoch nicht.